# Beschlussvorlage

Fachbereich V
Aktenzeichen: 61 26 01/65
Vorlage Nr.: BV/0479/2014

| | |
|---|---|
| Vorlage für die Sitzung | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr 21.10.2014 | öffentlich |

| | |
|---|---|
| Beratungsgegenstand: | Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal";<br>a) Vorstellung der Planungsvarianten<br>b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung<br>c) Beschluss über die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung |
| Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:<br>keine | |
| Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:<br>keine | |

## 1. Beschlussvorschlag:

### a) Vorstellung der Planungsvarianten

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr billigt die in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 vorgestellten Planungsvarianten zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“.

### b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch erfolgt durch den 4-wöchigen Aushang der in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 gebilligten Planungsvarianten zum Vorentwurf

und der Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rheinbach. Darüber hinaus wird eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „kultur und gewerbe“ öffentlich bekannt zu machen. Die Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung nach § 4 (1).

### c) Beschluss über die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ berührt werden kann, sind erneut über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch aufzufordern. Grundlage für die Durchführung der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die in der Ausschusssitzung am 21.10.2014 gebilligten Planungsvarianten zum Vorentwurf.

Die erneute Unterrichtung nach § 4 (1) erfolgt gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### Vorbemerkung

Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Meckenheim eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen vorgenommen. Durch Aufnahme von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wurde eine qualifizierte Standortzuweisung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten vorgenommen und die gemeindespezifischen Konzentrationszonen aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet.

Darüber hinaus wurden durch Aufstellung von abgestimmten Bebauungsplänen innerhalb der Konzentrationszonen detaillierte Regelungen zum Immissionsschutz und zum Landschaftsschutz vorgenommen und insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als zulässige Gesamthöhe wurde festgesetzt, dass die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe (Rotorblattspitze) von 50 m nicht überschreiten dürfen. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“ ist seit dem 04.08.2004 rechtskräftig. Windenergieanlagen wurden innerhalb der Bebauungspläne bisher noch nicht errichtet.

Sowohl in Rheinbach als auch in Meckenheim sind aktuelle Entwicklungen und politische Zielvorgaben Anlass, die Feinsteuerung von Windenergieanlagen in den Gebieten der Bebauungspläne Nr. 65 (Rheinbach) und Nr. 117 (Meckenheim) zu überarbeiten, auf aktuelle technische, planerische und rechtliche Rahmenbedingungen einzugehen und die Windenergienutzung in den Bebauungsplangebieten nachhaltig und zukunftsfähig auszugestalten.

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ist von beiden Städten ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ gefasst worden. Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“, die vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 26.11.2012 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen worden ist, ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim, sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen, voraussichtlich zwischen 100 m und 150 m, sowie dabei
- alle umweltrelevante Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Artenschutzbelange oder Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes in die Planung zu integrieren.

Da die weitere Erarbeitung der Bauleitplanverfahren durch ein Planungsbüro erfolgen sollte, wurde ab Februar 2013 die Vergabe von Planungsleistungen (Bebauungsplanung nebst Fachgutachten) durchgeführt. In dem Auswahlverfahren konnte sich das Planungsbüro Lange aus Moers durchsetzen, welches mit der Erarbeitung der Neuaufstellung des Bauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ beauftragt wurde.

In seiner Sitzung am 26.11.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ berührt werden kann, gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch im Sinne eines Scopings aufzufordern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.01.2014 um Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 17.02.2014 gebeten.

Am 26.03.2014 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg Kreises statt, in dem wesentliche, umweltrelevante Themen diskutiert und der artenschutzrechtliche Kartierbedarf im Planungsraum festgelegt wurden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 hat das Planungsbüro Lange die bei den einschlägigen Fachstellen vorhandenen Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt und im März mit der faunistischen Erfassung der Brutvögel, Horste,

dämmerungs- und nachtaktiver Arten, Rastvögel/Durchzüglern im Frühjahr sowie der Fledermäuse im Untersuchungsraum begonnen. Die Überprüfung ergibt weder für Windenergieanlagen (WEA) -sensible Vögel noch für Fledermäuse eine bedeutsame oder flächenbezogene Signifikanz. Planbedeutsame Einschränkungen sind derzeit weder für den Bau noch für den Betrieb der Windenergieanlagen ablesbar oder erkennbar. Eine Flächeneinschränkung auf Grund artenschutzrechtlicher Spezifika liegt derzeit nicht vor.

Die in der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden von dem Planungsbüro ausgewertet, um die darin enthaltenen Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigen zu können. Sie sind weitestgehend in die allgemeine Raumanalyse des Plangebietes und seiner eventuell betroffenen Umgebungsfläche eingeflossen.

## Vorstellung der Planungsvarianten

Um Redundanzen zu vermeiden, können die wesentlichen Inhalte und Auswirkungen der Planungsalternativen der Fortschreibung der Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung (Stand Oktober 2014) entnommen werden, die als Anlage 3 der Verwaltungsvorlage beigefügt ist.

Nachfolgend werden die Inhalte und bereits vorliegenden Ergebnisse zusammenfassend dargestellt:

## Zusammenfassung

Für die Ermittlung der Flächen, die als Sondergebiet für die Windenergie im Geltungsbereich der Bebauungspläne festgesetzt werden sollen, wurden die Restriktionen erfasst um die nicht bebaubaren Teilflächen auszuscheiden. Die Restriktionsflächen fallen abhängig von der betrachteten Gesamthöhe der Windenergieanlage unterschiedlich aus. Als Grundlage der Szenarien wird die derzeit anerkannte Technik (Anlagentechnik / Energieausbeute) angesetzt, die einen ausreichend wirtschaftlichen Betrieb zulässt. Varianten mit z.B. veralteter Technik, geringem Effizienzgrad, konkurrierenden Parklayout oder experimenteller (risikobehafteter) Anlagentechnik werden nicht betrachtet.

Die nachfolgend genannten drei Szenarien werden als Planungsalternativen (siehe Anlagen 2 A, 2 B und 2 C) für die mögliche Konfiguration eines Windparks innerhalb der beiden Bebauungsplangebiete (Rheinbach und Meckenheim) näher analysiert und bewertet.

Dabei werden jeweils marktgängige Windenergieanlagen (WEA) - Typen mit einer Gesamthöhe von 100 m, 125 m und 150 m zugrunde gelegt, die diesen Größenklassen und der im Plangebiet vorherrschenden Windklasse entsprechen:

- Planungsvariante A  Gesamthöhe 100 m:
  Vensys 77, Nabenhöhe 61,5 m, Rotordurchmesser 76,8 m (1,5 MW, 101,7 dB(A) bei 95 % der Nennleistung)

- Planungsvariante B  Gesamthöhe 125 m:

  125 m: Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 85,0 m, Rotordurchmesser 82,0 m (2,0 MW, 104,0 dB(A) bei 95 % der Nennleistung)

- Planungsvariante C  Gesamthöhe 150 m:

  150 m: Nordex N117, Nabenhöhe 91,0 m, Rotordurchmesser 116,8 m (2,4 MW, 105,0 dB(A) bei 95 % der Nennleistung)

Der angegebene Schallpegel liegt vor, wenn die Windenergieanlage 95 % ihrer Nennleistung erbringt. Die Nennleistung wir nur bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten erreicht, i.d.R. laufen die Anlagen unterhalb der 95 % Nennleistung.

Bei den Untersuchungen werden insbesondere die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen, Schattenwurf und Schallimmissionen, Ortsbild sowie die Belange der Lehr- und Forschungsstation der Universität Bonn, Campus Klein-Altendorf, berücksichtigt.

Die ersten Ergebnisse der Analysen zu den drei vorgestellten Planungsalternativen zeigen, dass die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nacht durch die Anlagenkonfiguration und weitere Optimierung im Rahmen der Feinsteuerung für die Anlagenhöhen 100 m und 150 m sowohl für Rheinbach als auch für Meckenheim gewährleistet werden. (siehe Anlagen 5 A und 5 C)

Die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm sind abhängig von der Gebietskategorie der einzelnen Immissionsorte. Maßgebend für die Beurteilung ist stets der zulässige Immissionsrichtwert für die Nacht, da dieser niedriger bemessen ist als der Wert für den Tag.

Für die Anlagenhöhe 125 m besteht für Teilbereiche auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nacht (siehe Anlage 5 B). Grundsätzlich können die Windenergieanlagen in den relevanten Nachtzeiten schallreduziert laufen, was eine Verringerung des Energieertrages zur Folge hat.

Schattenwurf gilt als nicht mehr zumutbare Belästigung für schutzwürdige Nutzungen (Wohn- und Büroräume), wenn nach einer „worst-case“-Berechnung die Nutzer von Wohn- und Büroräumen länger als 30 Minuten am Tag durch Schattenwurf beeinträchtigt werden und die als astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr (dauerhaft wolkenloser Himmel) mehr als 30 Stunden im Jahr beträgt. Die 30 Stunden/Jahr entsprechen einer realen, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr. Sofern der o.g. Nachweis nicht geführt werden kann, sind die Windenergieanlagen so auszustatten, dass sie sich nach Erreichung der realen 8 Stunden/Jahr-Grenze bei Sonnenschein abschalten. Dies ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Das Ergebnis zeigt für alle drei untersuchten Planungsalternativen, dass die Siedlungsgebiete der Stadt Rheinbach außerhalb der relevanten Schattenwurfflächen liegen und nahezu nicht verschattet werden. Zur Erfassung des Schattenwurfes wurde der Prognose eine Lichtreduzierung von 20 % zugrunde gelegt. (siehe Anlagen 4 A, 4 B und 4 C)

Die seitens der Versuchsanstalt Klein-Altendorf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angegebene Obergrenze der Beschattung der Versuchsflächen von 100 - 300 Stunden im Jahr wird in keiner Planungsalternative überschritten.

Die Schallimmissionen und der Schattenwurf werden computerunterstützt ermittelt, dabei werden die Höhenlagen der Windenergieanlagen sowie der Immissionsorte berücksichtigt. Im Einzelfall ist eine genauere Betrachtung am Immissionsort unter Berücksichtigung der Exposition des Gebäudes erforderlich.

Die visuellen Auswirkungen in die Siedlungsbereiche hinein werden maßgeblich durch die Höhe der Anlagen und durch dem Blickfeld vorgestellte räumliche Kulissen (Bebauung, Grünstrukturen) beeinflusst. Daneben werden das proportionale Verhältnis der Windenergieanlagen zu den vorhandenen Strukturen in der Landschaft sowie die Wirkung des Horizonts, d. h. das Verhältnis, das sich durch den Anteil freien Himmels im Gesichtsfeld des Betrachters ergibt, wahrgenommen.

Zur exemplarischen Darstellung der städtebaulichen Relevanz wurden Fotomontagen aus den jeweiligen Siedlungsbereichen sowie Geländeschnitte in der Achse Rheinbach-Meckenheim und Flerzheim-Wormersdorf (Anlage 6) angefertigt. Die Fotomontagen können nur die Sichtbarkeit an dem jeweiligen Fotostandort wiedergeben. In Abhängigkeit verschiedener Faktoren (Anlagenstandorte, Baulücken, Vegetationsdichte, Höhe des Betrachters, Abstand zum Sichthindernis, Wetter, etc.) kann die Sichtbarkeit kleinräumig deutlich abweichen. Die Fotomontagen geben jedoch einen Hinweis darauf, dass viele Bereiche innerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche Rheinbachs sichtverschattet, d. h. ohne Sichtbezug zu den Windenergieanlagen sind. Die Fotomontagen sind als Anlage 7 bis 11 der Verwaltungsvorlage beigefügt. Die Analyse ist noch nicht abgeschlossen und wird im weiteren Verfahren, abhängig vom Konkretisierungsgrad der Planung, noch vertieft.

Die Windenergieanlagen wurden in den beiden Bebauungsplangebieten so angeordnet, dass sie die entsprechenden Abstände zueinander, die für einen möglichst großen Energieertrag erforderlich sind. einhalten. Der Energieertrag beträgt basierend auf den Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes für die Messstation Nörvenich:

- Planungsvariante A: bei 9 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m ca. 22.500MWh/a, bei einem Parkwirkungsgrad von ca. 94 %,
- Planungsvariante B: bei 8 WEA mit eine Gesamthöhe von 125 m ca. 29.000MWh/a, bei einem Parkwirkungsgrad von ca. 93 %,
- Planungsvariante C: bei 6 WEA mit eine Gesamthöhe von 150 m ca. 37.500MWh/a, bei einem Parkwirkungsgrad von ca. 94 %

Als grobe Orientierung zeigt die nachfolgende Tabelle die pauschalen Kosten für die Beschaffung der Anlagen (inkl. Fundament und Errichtung, ohne USt.) im Verhältnis zum Ertrag, bezogen auf 20 Jahre. Der grobe Kostenvergleich berücksichtigt nicht die Nebenkosten wie Erschließung, Planungskosten, Kompensation, Finanzierung, Tilgung und Zinsdienst, Pachtzahlungen, Wartungskosten, kaufmännische Betriebsführung, Gewerbesteuern etc..

| WEA-Gesamthöhe | Anlagentyp | Anzahl der Anlagen | Stückpreis [€] | Kosten [€] | Ertrag /a [MWh] | Ertrag / 20a [MWh] | Kosten / MWh [€] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 m | Vensys 77 | 9 | 1.100.000 | 9.900.000 | 22.500 | 450.000 | 22 |
| 125 m | Enercon E-82 E 2 | 8 | 2.800.000 | 22.400.000 | 29.000 | 580.000 | 39 |
| 150 m | Nordex N117 | 6 | 2.800.000 | 16.800.000 | 37.500 | 750.000 | 22 |

Bezogen auf 1 KWh beträgt der oben genannte Investitionsanteil innerhalb des gesamten Windparks auf 20 Jahre hochgerechnet 0,0000000489 € bei 9 WEA 100m; 0,0000000672 € bei 8 WEA 125m und 0,0000000293 € bei 6 WEA 150m.

Ein wirtschaftlicher Betrieb kann nach bisheriger überschlägiger Bewertung für alle 3 dargestellten Planungsalternativen erfolgen.

## Fazit

Für das Siedlungsgebiet Rheinbachs kann festgehalten werden, dass die vorliegenden drei Planungsalternativen keine nennenswerten immissionsschutzrelevanten Beeinträchtigungen für das Siedlungsgebiet Rheinbachs durch Windenergieanlagen aufzeigen. Hinsichtlich der Schallimmissionen und des Schattenwurfes können die Richtwerte bzw. die als zumutbar anerkannten Grenzwerte eingehalten werden. Die erarbeiteten Planungsalternativen zeigen, dass das Siedlungsgebiet von Rheinbach von negativen Einflüssen durch die Planung freigehalten wird. Zwischen den Siedlungsflächen und den Windenergieanlagen innerhalb der Plangebiete liegen ausreichend große Abstände, eine bedrängende Wirkung der Windkraftkraftanlagen ist dort auszuschließen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Flächeneinschränkungen zu erwarten.

Im weiteren Verfahren ist sich noch mit den Themen Sichtbezug, Landschaftsbild und optische Beeinträchtigung des Siedlungsraums zu befassen.

## Ausblick

Auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach können, in Abhängigkeit der weiter zu verfolgenden Planungsalternative, jährlich ca. 12.500 MWh (5 WEA 100 m), 18.000 MWh (5 WEA 125 m) bzw. 25.000 MWh (4 WEA 150 m) an erneuerbarer Energie durch Windnutzung erzeugt werden. Hierin sind

Ertragsverringerungen aufgrund meteorologischer Verhältnisse, immissionsschutzbedingter Abschaltungen und Ausfallzeiten nicht berücksichtigt, die im zweistelligen Prozentbereich liegen können.

Bezogen auf den Gesamtenergiebedarf der Stadt Rheinbach von 608.000 MWh im Jahr 2012 entsprechen die o. g. (unbereinigten) Erträge einem Anteil von rund 2 % bei einer Windparkkonfiguration mit 5 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m, 3 % bei einer Windparkkonfiguration mit 5 WEA mit einer Gesamthöhe von 125 m und ca. 4 % bei einer Windparkkonfiguration mit 4 WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m.

Weiteres Vorgehen

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wird in enger interkommunaler Kooperation mit der Stadt Meckenheim durchgeführt, da es sich sowohl um abgestimmte Konzentrationszonen als auch um abgestimmte Bebauungspläne handelt.

Zur Verfahrenssynchronisation soll in beiden Städten ein gleichzeitiger Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur erneuten Behördenbeteiligung gefasst werden sowie die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und für den Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ soll zeitgleich erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung soll auf der Grundlage der vorgestellten Planungsalternativen durchgeführt werden. Dazu werden die Unterlagen für 4 Wochen öffentlich ausgehangen und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rheinbach bereitgestellt. Darüber hinaus wird jeweils eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheinbach und der Stadt Meckenheim durchgeführt, bei der sie Gelegenheit erhalten mit Experten zu den unterschiedlichen Themenbereichen wie z. B. Immissionsschutz, Landschaftsbild, Belange von Natur- und Landschaft, Plan- und Genehmigungsverfahren, Rechtsfragen u.a. ins Gespräch zu kommen. Neben Vertretern des beauftragten Ingenieur- und Planungsbüros Lange werden zusätzliche Experten eingeladen. In Anknüpfung an die positiven Erfahrungen des „Energie-Cafés“ im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutz-Teilkonzeptes soll die Moderation in ähnlicher Form erfolgen.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur formellen und inhaltlichen Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Behördenbeteiligung umzusetzen.

Rheinbach, den 08.10.2014

gez. Stefan Raetz — gez. Robin Denstorff

Bürgermeister — Fachbereichsleiter

Anlagen:

| | |
|---|---|
| Anlage 1: | Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ |
| Anlage 2 A: | Planungsalternative A: WEA 100 m Restriktionsflächen, Potenzialflächen, Windpark-Konfiguration |
| Anlage 2 B: | Planungsalternative B: WEA 125 m Restriktionsflächen, Potenzialflächen, Windpark-Konfiguration |
| Anlage 2 C: | Planungsalternative C: WEA 150 m Restriktionsflächen, Potenzialflächen, Windpark-Konfiguration |
| Anlage 3: | Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung |

Anlage 4 A, 4 B und 4 C „Schattenwurf“

Anlage 5 A, 5 B und 5 C „Schall“

| | |
|---|---|
| Anlage 6: | Geländeschnitt Rheinbach-Meckenheim und Flerzheim-Wormersdorf |
| Anlage 7: | Fotomontage Flerzheim |
| Anlage 8: | Fotomontage Wormersdorf |
| Anlage 9: | Fotomontage Rheinbach - Gartenstraße |
| Anlage 10: | Fotomontage Rheinbach - Egermannstraße |
| Anlage 11: | Fotomontage Ramershoven |

Zur Schonung der Ressourcen werden die vorliegenden Fotomontagen nicht als Anlage zur Sitzungsvorlage abgedruckt, sie sind digital im Ratsinformations-System als Anlagen 7-11 zum Download hinterlegt.